

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Bornheim vom 18.03.2020

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bornheim vom 18.03.2020 zur Umsetzung der aufsichtlichen Weisung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Stadt Bornheim hat am 18. März 2020 die o.g. Allgemeinverfügung aufgrund der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020, Aktenzeichen 5420, erlassen. Inzwischen wurde seitens des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 erlassen, die widersprechende und inhaltsgleiche Regelungen der Städte und Gemeinden ersetzt.

Im Interesse einer eindeutigen Rechtslage hat das Ministerium mit „Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 14. April 2020 (dort Ziffer 5)“ u.a. die der o.g. städtischen Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zugrunde liegende Weisung mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Damit ist die Aufhebung der o.g. Allgemeinverfügung der Stadt Bornheim mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen möglich und geboten.

Auf die CoronaBetrVO des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2020, abrufbar unter www.bornheim.de, wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Bornheim vom 18.03.2020 gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Bornheim, den 15.04.2020

Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

